

## Bekanntmachung

### **Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Sonstiges Sondergebiet Schaitdorf (ehemaliges Depot)“ durch Deckblatt Nr. 1 „Windkraftanlage“**

#### **Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 07.10.2013 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Sonstiges Sondergebiet Schaitdorf“ durch Deckblatt Nr.1 „Windkraftanlage“ in der Fassung vom 07.10.2013 mit Umweltbericht in der Fassung vom 14.02.2012 als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Das Deckblatt liegt samt Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 19.11.2013  
Stadt Riedenburg

Schneider  
1. Bürgermeister